

**Memorandum of Understanding  
über die Zusammenarbeit  
zwischen dem Bundeskanzleramt der Republik Österreich  
und  
dem Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur des Fürstentums Liechtenstein  
im Bereich Kunst und Kultur**

---

Das Bundeskanzleramt der Republik Österreich und das Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur des Fürstentums Liechtenstein, im Folgenden „Seiten“ genannt, erklären

- eingedenk der freundschaftlich-nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein und der engen Verbundenheit, welche sich zwischen beiden Ländern durch eine gemeinsame Geschichte, Kultur, Sprache und geteilte Wertvorstellungen ergibt,

- in Anerkennung der langen und fruchtbaren Tradition der kulturellen Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern,

- in der Überzeugung, dass die Weiterentwicklung der kulturellen Beziehungen einen wichtigen Beitrag für die weitere Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern der beiden Staaten darstellen,

- getragen vom gemeinsamen Wunsch, die Zusammenarbeit im Bereich der Kunst und Kultur weiterzuentwickeln und zu vertiefen,

folgenden gemeinsamen Willen, die gegenseitige Kooperation im Bereich Kunst und Kultur zu stärken:

**Artikel 1**

Beide Seiten begrüssen die gegenseitigen Kontakte zwischen Kunstschaffenden, öffentlichen und privaten Institutionen im Bereich Kunst und Kultur sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf regionaler Ebene.

**Artikel 2**

Bestehende erfolgreiche Programme zum kulturellen Austausch wie das Artist-in-Residence-Programm werden weitergeführt. Zusätzlich werden regelmässig Möglichkeiten geprüft, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Kunst und Kultur zu intensivieren und auszuweiten.

### **Artikel 3**

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme von Künstlerinnen und Künstlern sowie Vertreterinnen und Vertretern der jeweils anderen Seite an Festivals, Konferenzen und anderen Kulturveranstaltungen. Beide Seiten informieren sich gegenseitig über Programme solcher Anlässe.

### **Artikel 4**

Beide Seiten bekennen sich zur Durchführung eines regelmässigen kulturpolitischen Dialogs auf hoher Beamtenebene, um sich gegenseitig über relevante Entwicklungen im Bereich der Kunst und Kultur, insbesondere in den Bereichen des Denkmalschutzes und des Archivwesens, zu informieren. Dies vor allem auch über Entwicklungen auf gesetzlicher Ebene und um mögliche Bereiche für eine erweiterte oder intensiviertere Zusammenarbeit zu identifizieren.

### **Artikel 5**

Beide Seiten pflegen einen offenen Informationsaustausch betreffend kulturelle Veranstaltungen und Publikationen von gegenseitigem Interesse.

### **Artikel 6**

Beide Seiten begrüßen den Austausch auf Expertenebene bzw. die gegenseitige Teilnahme an Expertentreffen im jeweils anderen Land in Bereichen, in denen ein entsprechendes Interesse besteht, insbesondere bezüglich Künstlerförderung, Archivierung und Digitalisierung, nachhaltigem Denkmalschutz und internationaler Organisationen.

### **Artikel 7**

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen den Kulturinstitutionen betreffend Wissens- und Know-how-Transfer sowie bezüglich Kooperationsprojekte.

### **Artikel 8**

Als Vertreter des gemeinsamen deutschen Sprachraums unterstreichen beide Seiten das große Interesse, im Bereich der Literatur gemeinsame Aktivitäten durchzuführen. Dies tun sie in Zusammenarbeit mit den anderen deutschsprachigen Ländern. Beide Seiten arbeiten im Rahmen von TRADUKI und anderer Netzwerke weiterhin eng zusammen.

### **Artikel 9**

Dieses Memorandum of Understanding wird mit dem Tag der Unterzeichnung wirksam.

### **Artikel 10**

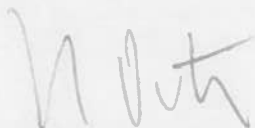
Dieses Memorandum of Understanding kann einseitig schriftlich beendet werden. Die Beendigung der Wirksamkeit wird sechs Monate nach Erhalt der Mitteilung der Beendigung an die andere Seite wirksam. Die Beendigung der Wirksamkeit dieser Absichtserklärung

zung wirkt sich nicht auf die Erfüllung derjenigen konkreten Programme und Projekte aus, auf welche sich die Parteien anderweitig geeinigt haben.

#### Artikel 11

Dieses Memorandum of Understanding schafft keine rechtlichen Verpflichtungen und wirkt sich nicht auf die innerstaatliche Gesetzgebung oder die Verpflichtungen aus, die von den Staaten in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht übernommen worden sind.

Gefertigt in Vaduz am 21. Juli 2015 in zwei Exemplaren in deutscher Sprache.



Für das Bundeskanzleramt  
der Republik Österreich



Für das Ministerium für Äusseres, Bildung  
und Kultur des Fürstentums Liechtenstein